

mehr verpflichtet, ihm Beistand zu leisten, als dem Landgrafen.¹⁾ Schroff steht man sich gegenüber: auf Verträge beruft sich die Stadt, auf Naturrecht der Herzog. Göttingens Weigerung scheint nicht unerwartet gekommen zu sein, wenigstens wollte Herzog Heinrich der Aeltere in Harste die zwischen seinem Bruder und der Stadt schwebenden Irrungen vermitteln.²⁾ Oftmals wiederholte Erich seine Unterstützungsgesuche während der Fehde, aber nur zu Gespanndiensten ließ sich Göttingen herbei.³⁾ Am 17. December 1500 legten Bischof Bertold von Hildesheim und die benachbarten Städte die Streitigkeiten zwischen Herzog Erich und Göttingen bei. Die Stadt erkennt Erich als Landesherrn und die ihm zukommenden Rechte an, freilich nur unter der Klausel „wo vor geschein unde nicht anders“; die Erbhuldigung wird nicht erwähnt, in diesem wichtigen Punkte gab der Herzog zunächst wenigstens nach.⁴⁾

Von kurzer Dauer war der Friede, der nicht einmal vollständig ausgeführt wurde.⁵⁾ Der herzogliche Schultheiß Heinrich von Lund wollte den üblichen Eid dem jährlich wechselnden Rathe nicht leisten und mußte die Stadt deshalb räumen; den dem Herzoge verfallenen Gefangen wird in Göttingen Zuflucht gewährt, ebenso anderen Flüchtlingen; Uebergriffe erlauben sich herzogliche Knechte und müssen darum im Stadtgefängnisse büßen; Erich errichtet zum großen Verdrusse der Stadt ein neues Zollhaus in Weende, in Rauch und Flammen lassen es die erbitterten Bürger aufgehen und

1) Schmidt, II, n. 398 z. 65.

2) Schmidt, II, S. 392.

3) Schmidt II, S. 400. Zu gleicher Zeit wurden die Vertheidigungswerke der Stadt möglichst in Stand gesetzt. Rechnungsbuch 1488 — 99, f. 34, 1499 — 1500, f. 34.

4) Hasselblatt und Raestner a. a. O. 4.

5) Als 1501 Januar 16. (sabbato proxima post octavas epiphanie) die herzoglichen Rätthe die Bede für den Herzog holten, wurde geklagt, daß trotz des Vertrages die Beschlagnahme von Göttinger Gut in Boventen und Eseebeck noch nicht aufgehoben. Aus dem Rechnungsbuche 1500 — 1501, f. 18 mitgetheilt von Dr. Raestner.